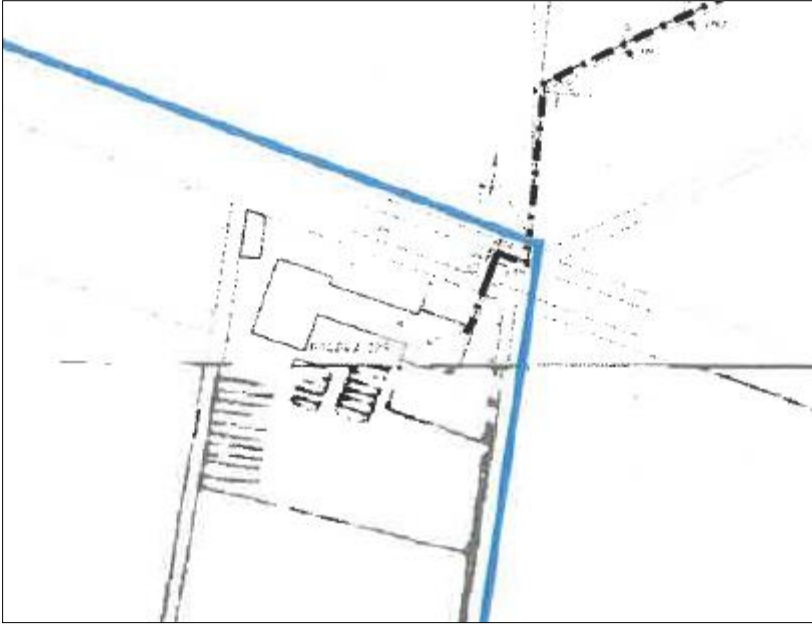


Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“
der Gemeinde Wehrbleck**

sowie Abwägungs- und Beschlußvorschläge

N r.	Stellungnahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
Bürger				
			Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Nachbarkommunen				
1	Samtge- meinde Barnstorf	28. 8. 20	Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Samtge- meinde Rehden	27. 8. 20	Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Rehden und ihrer Mitgliedsgemeinden werden weder Anregungen noch Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Gemeinde Wehrbleck vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Träger öffentlicher Belange				
3	AWG	31. 8. 20	Sie haben uns im Zuge des o.g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die Abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahbahnwende- kreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>	<p>Im Bebauungsplan Nr. 8 sind keine neuen Straßen geplant.</p>
4	Deutsche Telekom	29. 9. '20	<p>Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.01.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 14.1.2019: <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i></p>  <p><i>[Ausschnitt aus dem beigefügtem Plan, soweit im Geltungsbereich (blaue Linie) Leitungen (schwarze Strich-Punkt-Linie) eingezeichnet sind]</i></p> <p><i>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</i></p>	<p>Die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.1.2019 wird beibehalten. Bei relevanten Planänderungen wird die Dt. Telekom wiederum ordnungsgemäß beteiligt werden.</p> <p>Abwägung zu Stellungnahme vom 14.1.2019: <i>Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.</i></p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.</i></p> <p><i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</i></p> <p><i>Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Die Telekom wird am weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligt werden.</i></p>
5	Erdgas Münster (durch Nowega GmbH)	24. 9. '20	Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	EWE Netz GmbH	2. 9. '20	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH	27. 8. '20	Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Handwerkskammer Hannover	16. 9. '20	Die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	9. 9. '20	<p>Anbei erhalten Sie erneut unsere Stellungnahme vom 20.12.2018, die weiterhin gültig ist.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 20.12.2018:</p> <p><i>Aus der Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</i></p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Landkreis Diepholz	7. 10. '20	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:	

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – NATURSCHUTZ</p> <p>Gegenüber der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.</p> <p>Das geplante Sondergebiet wurde aus dem LSG DH 43 „Wackelberge“ herausgenommen. Dafür wurde das LSG in nordwestliche Richtung um eine Fläche erweitert, die zudem unmittelbar an das NSG HA 249 „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“ angrenzt.</p> <p>Trotz der teilweise komplizierten und dadurch schwer nachvollziehbaren Argumentationsweise des Planers geht die UNB mit dessen Einschätzung konform, dass die angrenzenden Schutzgebiete in ihrem Schutzzweck nicht durch die Planung beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die Beurteilung schädlicher Ammoniakemissionen die letztlich aufgrund der Festsetzung 4.2 im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.</p> <p>Das geplante Regenrückhalte- und Versickerungsbecken ist naturnah zu gestalten.</p>	<p>Die Gemeinde hat mangels entsprechender Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Planentwurf keine Festsetzung zur genauen Ausprägung des Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens, sondern dies der Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers überlassen. Dementsprechend ist die Fläche des Beckens in der Kompensationsbilanz berücksichtigt. Die Aufnahme einer Festsetzung zur Detailgestaltung des Beckens würde einen weiteren Beteiligungsschritt erfordern. Deshalb sowie wegen der Bedeutung der Gestaltungsfreiheit und vor dem Hintergrund, daß der Vorhabenträger auch ohne Festsetzung eine naturnahe Gestaltung vornehmen kann, wird der Anregung nicht gefolgt.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Bei der externen Kompensationsfläche handelt es sich um die Fläche, die im Zuge der jüngsten Änderung des LSG DH 43 „Wakkelberge“ in das Schutzgebiet einbezogen wurde. Der Planer sieht vor die Kompensation über die Extensivierung der intensiven Grünlandnutzung zu erreichen. Die UNB kann eine alleinige Nutzungsextensivierung von landwirtschaftlichen Flächen ohne konkrete; strukturelle Maßnahmen, wie die Anlage von Senken, die Schließung von Grüppen etc., nicht als Kompensationsmaßnahme anerkennen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung setzt voraus, dass durch die Maßnahmen zur Kompensation ein erkennbarer Mehrwert für Natur und Landschaft entsteht. Die Kompensation des Eingriffs und nicht die Möglichkeit der Fortführung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung muss im Vordergrund stehen. Es wird empfohlen sich bezüglich der naturschutzfachlichen Aufwertungsmöglichkeiten der Kompensationsfläche mit den Gebietsbetreuern beim BUND in Verbindung zu setzen. Die erarbeiteten Kompensationsmaßnahmen sind dann kurz und knapp sowie fachlich nachvollziehbar in die Planung einzustellen.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Seitens der UWB ist zur vorgelegten Bauleitplanung folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>Auf der Grundlage einer Vorplanung zur Oberflächenentwässerung mittels Versickerung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers ist im Südosten des Geltungsbereichs eine rd. 3000 m² große Fläche für ein Versickerungsbecken oder alternativ für ein Regenrückhaltebecken zeichnerisch mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Gegenüber dieser Vorplanung bestehen seitens der UWB keine inhaltlichen Vorbehalte.</p>	<p>Die Samtgemeinde, die Gemeinde und der Vorhabenträger haben für die Gesamtfläche genau diejenige Extensivierung vorgesehen, die der Landkreis vormals in seiner Planung für eine Erweiterung des Naturschutzgebietes für diese Fläche geplant hatte.</p> <p>Zusätzlich sind für eine südliche Teilfläche diejenigen weitergehenden Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, die der Landkreis für höherwertige Nachbarbereiche im Naturschutzgebiet festgelegt hat.</p> <p>Schließlich sind für drei besonders geeignete Bereiche inmitten der Kompensationsfläche Vernässungs- und Brutvogelmaßnahmen vorgesehen. Diese Kiebitzfenster sind vom Planverfasser in Zusammenarbeit mit einem Ornithologen entwickelt worden.</p> <p>In allen Teilräumen wird auf die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung verzichtet. Es werden Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlassen und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch wird sich voraussichtlich der in der Planbegründung beschriebene höherwertige Zustand von Natur und Landschaft einstellen und damit der gewünschte erkennbare Mehrwert entstehen.</p>

Diese Vorplanung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die betrieblichen Erweiterungsflächen auf dem Flurstück 37, Flur 21, Gemarkung Wehrbleck, einschließlich einer kleineren Fläche der geplanten Holzhack-schnitzzellagerfläche nördlich anschließend.

Für die gesamten Flächen im nördlichen Teil des Geltungsbereich dieser Bauleitplanung (dieser Teil entspricht fast nahezu dem Flurstück 38, Flur 21, Gemarkung Wehrbleck), in dem sich die bereits in Nutzung befindlichen Betriebsteile befinden, fehlt das im Zuge dieser Bauleitplanung erforderliche, wasserwirtschaftliche Konzept zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung, dem der planungsrechtlich maximal zulässige Versiegelungsgrad zugrunde zu legen ist.

Ferner müssen auch für diesen Entwässerungsbereich die für die Oberflächenentwässerungsanlagen erforderlichen Flächengrößen mit entsprechender Zweckbestimmung planungsrechtlich festgesetzt werden.

Da dieses bislang noch nicht erfolgt ist, bestehen seitens der UWB gegenüber dieser Bauleitplanung zum aktuellen Planungsstand **Bedenken**.

Der Bebauungsplan ermöglicht im gesamten Sondergebiet (72.099 m²) eine maximale Versiegelung von 47.585 m². In der Ermittlung des Flächenbedarfs für die Niederschlagswasserbewirtschaftung hat Meyer Umweltservice, Twistringen, aufgrund der Angaben des Vorhabenträgers 46.025 m² mit AU = 33.971 angesetzt (J. Holst, OHZ, im Versickerungsgrundachten dieselben Werte). Dies dürfte der künftigen Ausprägung des Gesamtgebietes bei der geplanten Vollaussnutzung entsprechen. Aufgrund der festgesetzten GRZ (0,6 zzgl. 10% Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 BauNVO) darf die Vollversiegelung im gesamten Sondergebiet und damit die abflusswirksame Fläche größer sein als von Meyer Umweltservice angesetzt. Gleichwohl wird der gewählte Ansatz als sinnvoll und maßgeblich erachtet, denn z.B.

- bei den Behältern der bestehenden Biogasanlage versickert das anfallende Niederschlagswasser im direkten Umfeld, das selbe ist bei weiteren Baukörpern mit unbelastetem Dachabfluß zu erwarten,
- belastetes Niederschlagswasser, z.B. von Silageplatten, darf nicht versickert oder abgeleitet werden,
- bei großen, offenen Flächen für Holzhack-schnitzzellager etc. verbleibt das Niederschlagswasser auf der Fläche.

Wenn wider Erwarten mehr abflusswirksame Fläche geschaffen wird, dann ist die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet weiterhin möglich, denn es kann

- Niederschlagswasser als Prozesswasser verwendet,
- das RRB tiefer als die geplanten 30,2 cm angelegt,
- Sondergebietsfläche zur Erweiterung des RRB genutzt,
- weiteres Rückhaltevolumen auch im Sondergebiet angelegt oder
- flächenhafte Versickerung auf bewachsenen Freiflächen innerhalb des Sondergebietes durchgeführt

werden. Alle Varianten sind im Bedarfsfall bauleitungsrechtlich zulässig; sie sind auch realistisch und durchführbar, da das gesamte Sondergebiet in der Hand eines Eigentümers ist.

Daher wird auf weitere Festsetzungen verzichtet.

Der Vorhabenträger ist im Zuge eines Abstimmungsgesprächs erneut über die Notwendigkeit informiert worden, der UWB Unterlagen hinsichtlich des Anlagenbestandes vorzulegen.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – DENKMALSCHUTZ</p> <p>Zumindest in die Begründung wurde der Hinweis auf das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Genehmigung aufgenommen, im Text der Planzeichnung hingegen wird lediglich auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG) hingewiesen. Hier muss noch nachgebessert werden.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – STÄDTEBAU</p> <p>Es erscheint weiterhin fragwürdig, ob sich die zulässigen Nutzungen jeweils der Zweckbestimmung des Sondergebietes als solches zuordnen lassen. Insoweit werden die Ausführungen aus der Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB grundsätzlich aufrechterhalten.</p> <p><i>[Es erscheint zumindest fragwürdig, ob die zulässigen Nutzungen jeweils der Zweckbestimmung des Sondergebietes zugeordnet werden können. Dies gilt insbesondere für die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ und „Betriebsstätte eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens“. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde detaillierter ausführen, inwiefern das geplante Sondergebiet sich wesentlich von einem Industriegebiet unterscheidet.]</i></p>	<p>Den schon im Begründungs-Vorentwurf enthaltenen Erläuterungen zur archäologischen Denkmalpflege wurden die Hinweise des Denkmalschutzamtes aus der frühzeitigen Beteiligung zwecks Information des Grundstückseigentümers und Bauherren beigelegt. Dazu wurde erörtert, welche weiteren Aspekte zur Beurteilung der Situation wesentlich sind. In die Planzeichnung wurden weder die Beschreibung von früheren Funden in der Umgebung noch die Spekulation über weitere Funde und eine Verweigerung von Genehmigungen eingefügt, weil sie nicht hinreichend begründet sind. Dies wird angesichts der fehlenden Auseinandersetzung der Unteren Denkmalbehörde mit den genannten, weiteren Aspekte und der somit weiterhin unzureichenden Begründetheit beibehalten.</p> <p>Die zulässigen Betriebe und Anlagen sind – neben dem Bestand – ausschließlich solche zur energetischen oder stofflichen Verwertung von Biomasse. Sie sind diesem Zweck zugeordnet, abweichendes ist im gesamten Verfahren weder nachvollziehbar dargelegt worden noch sonst ersichtlich. Vielmehr ergeben sie sich aus einer im Detail aufeinander abgestimmten Abfolge von konkreten Prozessen zur energetischen und stofflichen Verwertung von Biomasse. Gleichwohl hat die Gemeinde die Anregung nach § 4 Abs. 1 BauGB intensiv geprüft und in der Planbegründung u.a. dargelegt, daß man bei Festsetzung eines Industriegebietes den Katalog der zulässigen Nutzungen (§ 9 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sehr stark einschränken müsste, um die Zulässigkeit auf die wenigen gewünschten Nutzungen zu begrenzen. In einem solchen Falle wäre die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes nicht gewahrt; dasselbe gilt für ein Gewerbegebiet. Überdies fehlte für eine eventuelle, hochspezifische Gliederung von Industriegebieten in der Gemeinde untereinander gem. § 1 Abs. 4 BauNVO ein weiteres, nicht oder nur komplementär eingeschränktes Industriegebiet.</p> <p>Die ausnahmsweise zulässige Nutzung „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ ist</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Es sei an dieser Stelle nochmals explizit darauf verwiesen, dass die Zweckbestimmung dann hinreichend konkret ist, wenn die zulässigen Nutzungen sich der Zweckbestimmung generell zuordnen lassen und nicht eine diffuse Mischung aus Nutzungsarten vorliegt (s. z.B. auch Kommentar BauNVO Ernst-Zinkahn-Bielenberg § 11 Rn. 27, 138. EL.).</p> <p>Insofern wird nochmals angeregt, ob z.B. auch eine Gliederung des Bebauungsplanes nicht sinnvoll erscheinen sollte.</p>	<p>im Norden des Plangebietes seit alters her vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Nutzung positiv weiterentwickelt und bauliche Anpassungen erfordert; solches soll nicht ausgeschlossen sein. Eine Unvereinbarkeit mit oder auch nur eine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes hat sich in der bisherigen Entwicklung nicht gezeigt und wird auch nicht erwartet.</p> <p>In der Vergangenheit wurde neben dem landwirtschaftlichen Betrieb die Produktion von Energieträgern in unterschiedlichen Varianten von Holz etabliert. Die Holzbeschaffung hat teilweise Züge eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens. Deshalb soll auch eine solche offizielle „Betriebsstätte“ nicht ausgeschlossen sein. Auch hier hat sich bisher keine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes gezeigt; angesichts des für die Zweckbestimmung notwendigen Betriebsablaufs und Fuhrparks (mit denen auch beim Lohnunternehmen Biomasse in einen Verwertungsprozess eingeführt wird) wird eine Übereinstimmung und nicht eine Beeinträchtigung der Gebietsbestimmung erwartet.</p> <p>Die zugelassenen Nutzungen sind nicht diffus, sondern eng an der Zweckbestimmung orientiert. Die Zweckbestimmung des „Sondergebietes Bioenergieträger“ ist wesentlich konkreter als Zweckbestimmungen wie beispielsweise „Gewerbegebiet“ oder „Industriegebiet“ oder auch „Misch-“ oder „Dorfgebiet“. Auch bei dem vom Ordnungsgeber beispielhaft genannten „Hafengebiet“ ist die Zuordnung von Nutzungen zur Zweckbestimmung viel weniger eindeutig als bei dem „Sondergebiet Bioenergieträger“. Dieses stellt sich vielmehr als eine Konkretisierung und Detailausprägung der „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO) dar.</p> <p>Eine „diffuse Mischung verschiedener Nutzungsarten“, wie sie in der genannten Kommentierung (jedoch Stand 114. EL; die 138 EL behandelt aus der BauNVO nur § 10) angesprochen ist, liegt mit dem „Sondergebiet Bioenergieträger“ gerade nicht vor.</p> <p>In dem Urteil, welches der Kommentierung zugrunde liegt, stellte das Nds. OVG fest: „Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Festsetzung</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
				<p><i>der Zweckbestimmung ist es nicht vereinbar, in einem Sondergebiet eine diffuse Mischung verschiedener Nutzungsarten zuzulassen. Eine Kombination verschiedener Nutzungen ist aber dann unbedenklich, wenn sich deren Verträglichkeit aus den Regelungen der Baunutzungsverordnung herleiten lässt. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO verbietet es nicht schlechthin, verschiedene Nutzungen nebeneinander festzusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2009 - 4 CN 2.08 -</i></p> <p><i>...</i></p> <p><i>Auf eine allgemeine Zweckbestimmung in Form einer Bezeichnung des Sondergebietes verzichtet der Plan - anders, als bei den übrigen Sondergebieten - ganz. Eine eindeutige Zweckbestimmung lässt sich zudem nicht aus den Festsetzungen zu der zulässigen Art der baulichen Nutzung herleiten. ... Auch die Planbegründung stellt auf S. 15 einen bunten Strauß an Nutzungsmöglichkeiten ohne erkennbare Verklammerung nebeneinander. Ein städtebauliches Konzept ist dabei nicht erkennbar; ausweislich der Begründung verzichtet der Plan vielmehr ganz bewusst auf eine weitere Steuerung, um möglichst viele Nutzungen zu ermöglichen und möglichst wenige Nutzungen auszuschließen. Für eine derartige Blankoermächtigung ohne konkrete städtebauliche Konzeption und - anders als in dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2009 (a. a. O.) zur ehemaligen Seefahrtschule J. zugrunde liegenden Fall - ohne jede verklammernde allgemeine Zweckbestimmung steht § 11 BauNVO nicht zur Verfügung.“</i></p> <p>Das städtebauliche Konzept der Gemeinde Wehrbleck mit der daraus resultierenden Sondergebietsfestsetzung unterscheidet sich völlig von dem vom OVG beurteilten Fall. Es ist vorhanden, es verzichtet gerade nicht <i>ganz bewusst auf eine weitere Steuerung, um möglichst viele Nutzungen zu ermöglichen</i>, sondern nennt eine klare und relativ enge Zweckbestimmung und grenzt die zulässigen Nutzungen eng ein. Von einer Blankoermächtigung ohne konkrete städtebauliche Konzeption kann in Wehrbleck angesichts des (s. u.a. Kap. 3 der Bebauungsplan-Begründung) klaren Konzeptes keine Rede sein. Die Festsetzungen werden daher beibehalten.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Die Begrenzung der Betriebsweise in der vorliegenden Form erscheint weiterhin mangels einer Ermächtigungsgrundlage als (mindestens) fragwürdig einzustufen. Die Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB wird daher beibehalten.</p> <p><i>[Für die Begrenzung der Betriebsweise einer Anlage zur Zerkleinerung von Holz in Form von Tagen pro Jahr und Stunden pro Tag mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Es mangelt dieser Form der textlichen Festsetzung an einer bodenrechtlichen Relevanz. Möchte die Gemeinde hieran festhalten, könnte unter Umständen eine Regelung über einen städtebaulichen Vertrag eine Alternative darstellen.]</i></p> <p>Auch die ergangene Abwägung der Gemeinde hierzu kann nicht überzeugen, da es grundsätzlich nicht Typik der Anlage darstellt, dass es eine Begrenzung der Betriebsweise gibt. Es wird daher dringend empfohlen von der textlichen Festsetzung in dieser Form Abstand zu nehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Festsetzung des unteren Bezugspunktes in der vorliegenden Form wird ebenfalls die Stellungnahme aus § 4 Abs. 1 BauGB beibehalten.</p> <p><i>[Es wird nicht empfohlen den unteren Bezugspunkt mit Hilfe von § 5 Abs. 9 NBauO festzusetzen, da dies mitunter zu Unklarheiten führen kann.]</i></p> <p>Die Festsetzung in dieser Form ist zu unbestimmt. Es wird auf die einschlägige Rechtsprechung des VGH Baden- Württemberg verwiesen, insbesondere da auch keine sonstigen Höhenangaben in der Planzeichnung übernommen worden sind.</p>	<p>Die Gemeinde sieht es als eine Eigenschaft der Anlage an, daß sie nur temporär betrieben wird, denn dies unterscheidet sie von einer Anlage, die beispielsweise ´rund um die Uhr´ betrieben wird. Die Unterscheidung zwischen Betrieben mit Tagesbetrieb und solchen mit Schichtbetrieb ist gängig; derselbe Betrieb kann mit Tagesbetrieb noch gewerbegebietstauglich sein, während er bei Schichtbetrieb erheblich belästigend wäre. Die bodenrechtliche Relevanz ergibt sich aus den Auswirkungen der jeweiligen Ausprägung auf die Umgebung, die bei unbegrenzter Betriebszeit regelmäßig signifikant stärker ist als bei Tagesbetrieb. Deshalb ist die Regelung auch als Festsetzung zur Art der Nutzung getroffen und auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO gestützt worden.</p> <p>Die Gemeinde möchte an der Regelung festhalten. Sie nimmt weiterhin sehr gerne die Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung auf und wird sicherheitshalber zusätzlich einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger über den temporären Hackerbetrieb schließen.</p> <p>Die Abwägung zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird beibehalten.</p> <p><i>[Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hatte wegen der großen Ausdehnung des Gebietes und der zu erwartenden Gebäude die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gewählt. Dies hat den Vorteil, daß die Bauhöhe der Geländehöhe angepaßt ist. Bei eventuellen Unklarheiten ist dann ein Spielraum gegeben, der – wie bei anderen Sachverhalten wie z.B. den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch – durch die Baugenehmigungsbehörde ausgefüllt wird. Dies erleichtert in einem solchen eventuellen Fall die Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen und dient ihrer Anpassung an die während der Entscheidungsfindung herrschenden städtebaulichen Verhältnisse.]</i></p> <p>Die Festsetzung zur Bezugshöhe nimmt eine gesetzliche Regelung der NBauO auf und ist, wie die Genehmigung vieler baulicher Anlagen im Landkreis Diepholz zeigt, handhabbar und gängig. Inwieweit die angesprochene Rechtsprechung des baden-württembergischen VGH auf die Übernahme einer niedersächsischen Norm in die Textfestsetzung übertragbar ist, wird vor diesem Hintergrund nicht mehr weiter geprüft.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Der zweite Satz der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 sollte in dieser Form nicht bestehen bleiben, da er prinzipiell eine Art „Zaunwertregelung“ suggeriert und sich an Gegebenheiten außerhalb des Bebauungsplanes orientiert. Grundsätzlich könnte ein weitergehender Betrieb mit einem entsprechenden Nachweis auf nachgelagerter Ebene jedoch zulässig sein.</p>	<p>Der Satz lautet: <i>„Ein Betrieb nördlich der Abgrenzung ist zulässig, wenn die Einhaltung des Schallimmissionswertes von 60 dB(A) am nächstgelegenen Außenbereichswohnhaus gutachterlich nachgewiesen ist.“</i> Die Festsetzung ist damit keine (unzulässiger) Zaunwertregelung. Vielmehr ist sie, wie der zweite Satz der Stellungnahme schon andeutet, die sinnvolle (und durchaus übliche) Öffnung der Immissionsschutzregelung für die praktische Anwendung nach den lokalen Einzelheiten der Ebene der Vorhabensplanung. Die eröffnete Möglichkeit wird zwar nach der aktuellen Vorhabensplanung nicht gebraucht, erweist sich aber ggf. in der Betriebsphase als wertvoll, indem sinnvolle, immissionsverträgliche Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden, ohne daß direkt aus formalen Gründen der Bebauungsplan geändert werden muß.</p>
11	Nowega GmbH	3. 9. '20	<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
12	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	7. 10. '20	<p>Zum o.g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.</p>	

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Zur Konfliktbewältigung zwischen den im Norden gelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich und der den gewerblichen Geräuschmissionen, insbesondere beim Betrieb der lärmintensivsten Anlagen zur Aufarbeitung der Hölzer auf den Freiflächen, sind nach Möglichkeit in den textlichen Festsetzungen Formulierungen aufzunehmen, dass diese Anlagen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werktags zwischen 6.00 und 7.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 22.00 Uhr grundsätzlich nicht betrieben werden.</p> <p>Begründung: Die Schallleistung der im Gutachten zu Grunde gelegten Anlagenkonfiguration liegt über dem Mittelwert der gegenwärtigen textlichen Festsetzung mit der Folge, dass die Holzaufbereitung nicht ganztägig betrieben werden kann. Nach TA Lärm – in Analogie zu den Ziffern 6.5 und 6.1 (gleicher Schutzanspruch im Außenbereich wie in einem Mischgebiet) – sind für die Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit jeweils Zuschläge bei der Beurteilung der Geräusche von +6dB(A) vorzunehmen.</p>	<p>Das Schallgutachten berücksichtigt für die Außenbereichswohngebäude keinen Zuschlag. Gleichwohl wurde die aktuelle Fassung der TA Lärm geprüft: Ihr Wortlaut sieht – im Unterschied zu der vorherigen Fassung - einen Zuschlag für die Kern-, Misch- und Dorfgebiete vor. Dies erschien jedoch nicht schlüssig: Bei der Neufassung der TA Lärm sind in Nr. 6.1 unter „c“ die „urbanen Gebiete“ eingefügt worden, dadurch haben sich die anderen Gebietskategorien um einen Buchstaben nach hinten verschoben. In Nr. 6.5 ist aber bei der Bestimmung zum Zuschlag die Angabe „nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f“ unverändert geblieben; für die Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (vorher Buchstabe „f“, nunmehr „g“) würde kein Zuschlag gelten (Quelle der aktuellen Fassung ist die Internetseite der Bundesregierung „www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de“).</p> <p>Die Vermutung des Planverfassers, daß bei der Formulierung der aktuellen Fassung schlicht die Folgeänderung in Nr. 6.5 vergessen wurde, wurde vom Schallgutachter bestätigt und mit einem entsprechenden Schreiben des BMU vom 7.7.2017 untermauert.</p> <p>Der Zuschlag ist daher nicht angebracht, der angemessene Schutz des Außenbereichswohnens ist gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung zugunsten der Nutzungsmöglichkeiten im Sondergebiet nicht gefolgt.</p>
13	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	7. 10. 20	<p>Zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Bei der Wahl der Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers, sollte aus unserer Sicht eine örtliche Versickerung bevorzugt werden.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage aktuell ermittelter Versickerungseigenschaften den Flächenbedarf für eine Versickerung errechnen lassen. Der Bebauungsplan lässt es jedoch offen, ob versickert oder als Brauchwasser genutzt oder abgeleitet wird, da die guten Versickerungseigenschaften im Südosten des Plangebietes vorliegen und das Wasser zur Versickerung aus teilweise erheblicher Entfernung dorthin verbracht werden muß.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Sofern doch eine Entsorgung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers über eine Vorflut vorgesehen wird, ist eine Drosselung der Abflussmenge auf 2 l/(s*ha) einzuhalten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass belastetes Oberflächenwasser (z. B. von Fahrf lächen bzw. Sickerwasser der Silageplatten) nicht über Straßenseitengräben in den Graben „Fl 29e“ des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte-Flagge“ gelangen kann.</p> <p>Der Graben „Fl 29e“ (Gewässer III. Ordnung) des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte-Flagge“ verläuft ca. 320 m westlich des Geltungsbereiches. Wahrscheinlich mündet der südlich entlang der Straße „Zur Takheide“ verlaufende Seitengraben in den Graben „Fl 29e“. Der Zustand und die Leistungsfähigkeit des Straßenseitengrabens sind uns nicht bekannt. Der Verlauf, der weitergehende Anschluss sowie die Leistungsfähigkeit des südlich der Gemeindestraße „Oilstraße“ verlaufenden Grabens ist uns ebenfalls nicht bekannt. Bezüglich der Gräben an der „Oilstraße“ und an der Straße „Zur Takheide“ können keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Für eine Einleitung des unbelasteten Oberflächenwassers ist beim Landkreis Diepholz ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen. Eine Beteiligung in dem entsprechenden Verfahren wird erwartet.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte unsererseits keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitpläne.</p>	<p>In Kap. 5.7 ist dargelegt: „Niederschlagswasser, das in einen Graben eingeleitet wird, darf keine Verunreinigungen aufweisen. Es ist standardmäßig auf die Abflusspende von 2 l/(s*ha entwässerte Fläche) zu drosseln, bevor es in den Graben eingeleitet wird.“ Entsprechendes ist mittels Textfestsetzung 3.1 gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da bei einer Einleitung die Abflussmenge nicht höher sein darf als der natürliche Abfluß, wird davon ausgegangen, daß das Grabensystem nicht überlastet wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Vodafone	29.9.20	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.8.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.